Bezirksregierung
Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Stadt Olpe
- Bauordnungs- und Planungsamt –
Postfach 1920

57449 Olpe

Aktenzeichen:
53.65.02.09-006/2019-001-Bor
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Borgelt, H.
Heinrich.Borgelt@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-5825

Dienststelle Lippstadt
Lipperoder Str.8
59555 Lippstadt

B.-Plan Nr. 100 „Gewerbepark Hüppcherhammer“, 2. U. 3. Bauabschnitt;

Stellungnahme zum o. g. Verfahren als Träger öffentlicher Belange für den Bereich Immissionsschutz

Die Festsetzungen im Bebauungsplan wurden daraufhin überprüft, ob und inwieweit die Planungsabsichten mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes aus der Sicht der Oberen Immissionsschutz-behörde vereinbar sind.

Gegen die Festsetzungen im Planentwurf bestehen keine Bedenken.

Folgender Hinweis sollte im Rahmen der Vorsorge unter Punkt 7.0 (evtl. Punkt 7.1) elektromagnetische Felder aufgenommen werden:

Im Rahmen der **Vorsorge nach § 4 der 26. BImSchV** sollten sich **im Einwirkungsbereich** der 110 KV-Freileitung (10 m zu den äußeren Leitern) im Freien sowie in Gebäuden **keine Bereiche für einen längerer Aufenthalt von Personen** bzw. **Beschäftigten** befinden. Dieses sollte bei den späteren Planungen berücksichtigt werden.

Der **Einwirkungsbereich** einer Niederfrequenzanlage beschreibt den Bereich, in dem die Anlage einen signifikanten von der Hintergrundbelastung abhebenden Immissionsbeitrag verursacht, unabhängig davon, ob die Immissionen tatsächlich schädliche Umwelteinwirkungen auslösen.
Maßgebliche Immissionsorte sind Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind und sich im unten genannten Bereich einer Anlage befinden.

- Freileitungen Breite des jeweils an den ruhenden äußeren Leiter angrenzenden Streifens:

380 kV	20 m
220 kV	15 m
110 kV	10 m
unter 110 kV	5 m

- Erdkabel Bereich im Radius um das Kabel: 1 m

Dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen **Gebäude und Grundstücke**, in oder auf denen nach der bestimmungsgemäßen Nutzung Personen regelmäßig länger – mehrere Stunden – verweilen können. Als Anhaltspunkt ist dabei die üblicherweise anzunehmende durchschnittliche

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08.30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDD

Umsatzsteuer ID: DE123878675

Aufenthaltsdauer einer einzelnen Person heranzuziehen. Das schutzwürdige Gebäude oder Grundstück muss nicht notwendigerweise einem dauernden Aufenthalt, z. B. zum Wohnen, dienen. Voraussetzung ist weiterhin nicht, dass man sich täglich dort aufhält. Ausreichend ist beispielsweise auch ein Aufenthalt, der in regelmäßigen Abständen nur tagsüber oder nur in bestimmten Jahreszeiten stattfindet. Zur Feststellung, ob ein Gebäude oder Grundstück im Einzelfall zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt bestimmt ist, ist insbesondere die bauplanungsrechtliche Einordnung von Belang. Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder bei einem mit Wohngebäuden bebauten Grundstück im Außenbereich ist in der Regel von einer Bestimmung zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt auszugehen.

Nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen dagegen Orte, an denen die Verweilzeit des Einzelnen in der Regel gering ist. Hierzu zählen beispielsweise Gänge, Flure, Treppenräume, Toiletten, Vorratsräume – soweit sie außerhalb von Wohnungen liegen – sowie Abstellräume, Heiz-, Kessel- oder Maschinenräume, Räume, die nur zur Lagerung von Waren oder Aufbewahrung von Gegenstanden dienen, und Garagen. Auch Orte, an denen sich zwar ständig Menschen aufhalten, die Verweilzeit des Einzelnen aber in der Regel gering ist, wie beispielsweise Bahnsteige und Bushaltestellen, dienen im Sinne der Verordnung nur dem vorübergehenden Aufenthalt.
(in Anlehnung an Nr. 3.1 und 3.2 der Hinweise des LAI zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder, Beschluss vom 17. Und 18. September 2014).

Zum Störfallrecht wird folgender Hinweis vorgeschlagen:

Bei Anlagen, die der Störfall-Verordnung unterliegen, ist der jeweils angemessene Sicherheitsabstand zu berücksichtigen. Dieses ist auch bei einer späteren Änderung oder Erweiterung bestehender Firmen zu einem „Störfallbetrieb“ zu beachten.

Die immissionsschutzrechtliche Beurteilung hinsichtlich der Anlagen die nicht in die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg als Obere Umweltschutzbehörde fallen, erfolgt durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Olpe.
Diese Belange wurden nicht geprüft.

Im Auftrag

H. Borgelt

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne persönliche Unterschrift gültig.